



## B 252, Ortsumgehung (OU) Dorffitter Planänderung Anschluss Süd

von km: 0+005,63  
 nach km: 0+262  
  
 Nächster Ort: Vöhl-Dorffitter  
 Baulänge: 1,300 km

### UNTERLAGE 19.6

- 5. Planänderungsverfahren -

## Bericht zur Umweltverträglichkeit

Nachrichtliche Unterlage Nr. 19.6  
 zum  
**Planfeststellungsbeschluss**

vom 24.06.2021  
 Az. VII 2/VI 1-2-061-k-06#2.080 e  
 Wiesbaden, den 24.06.2021

Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
 und Wohnen  
 Abt. VI  
 Im Auftrag

Bad Arolsen, Dezember 2020



Angestellte

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Redaktionelle Änderung, Angabe eines falschen Flurstückes; Seite 5 (letzter Absatz)	05/2020	PL 10.06.1 Se
2	Redaktionelle Änderung, Angabe eines falschen Flurstückes; Seite 7 (Flächenverlust)	05/2020	PL 10.06.1 Se

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Wegen des hohen Verkehrsaufkommens mit einem sehr hohen Schwerlastanteil auf der B 252 kommt es in der Ortsdurchfahrt Dorfitter zu erhöhten Lärm- und Abgasimmissionen. Des Weiteren sind insbesondere Fußgänger und Radfahrer beim Überqueren der Fahrbahn gefährdet.

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil), Standort Bad Arolsen, realisiert den Neubau der Bundesstraße (B) 252 als östliche Umgehungsstraße der Gemeinde Vöhl, Ortsteil (OT) Dorfitter im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Auf Grund neuer technischer Vorgaben und der Wiederaufnahme des Bahnverkehrs muss im Bereich des südlichen Anschlusses von Dorfitter eine Planänderung vorgenommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (PfB) zum Gesamtvorhaben der Maßnahmen (Baustrecke von 3,035 km) liegt seit 2009 vor. Planänderungen u. a. auf Grund der Kuhbachverlegung wurden in einem Deckblattverfahren durchgeführt mit PfB in 2011. Auf Grund neuer technischer Vorgaben und der Wiederaufnahme des Bahnverkehrs muss im Bereich des südlichen Anschlusses von Dorfitter erneut eine Planänderung vorgenommen werden, für die auch die naturschutzfachliche Planung anzupassen ist. Die vorgesehenen Änderungen sollen nur für den betroffenen Bereich in einem eigenständigen Verfahren abgehandelt werden. Die Schaffung des Baurechts soll über ein Planänderungsverfahren erzielt werden.

Im Gegensatz zur Planung aus dem Jahr 2011 hat sich die aktuelle im Wesentlichen in den folgenden Punkten verändert:

Die Verbindungsrampe zwischen der B 252 und der K 25, die ursprünglich auf der Straße „Am Steinbruch“ vorgesehen war, entfällt. Die neue Rampe wurde nach Südosten auf die gegenüberliegende Seite der B 252 (neu) verlegt. Dadurch entfallen der höhengleiche Bahnübergang und die ursprünglich vorgesehene Abbiegespur, die auch als Aufstell- / Wartebereich vor dem Bahnübergang gedacht waren. Weiter wird die Lichte Weite der vorgesehenen Brücke für die Überführung der K 25 um ca. 10 m reduziert und die Sichtberme im Dietrichsberg wird kleiner.

Westlich an der K 25 (neu) ist nun ein Rad- /Fußweg vorgesehen. Ein weiterer ca. 175 m langer Radweg soll von der "Lagerfläche Holzabfuhr" bis zur K 25 errichtet werden. Dieser wird statt dem geplanten Radweg zwischen der Zufahrt „Lagerfläche Holzabfuhr“ und dem Anschluss Dorfitter-Süd umgesetzt.

Die Straßenachse der K 25 wird gemäß RAL 2012 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne ausgebaut.

Durch den Ausbau der Kreisstraße wird ein Forstweg überplant und nun parallel der Kreisstraße neu hergestellt.

Da im Rahmen der Neuerrichtung von Brückenbauwerken voraussichtlich eine Behelfsumfahrung der Bauwerke 1 und 2 notwendig wird, muss der Kuhbach an dieser Stelle kurzzeitig verrohrt werden.

Aufgrund der Verlegung der Verbindungsspanne Dorfitter-Süd verschiebt sich die Linksabbiegespur auf der B 252 soweit, dass sie auf dem BW 3 entfällt. Damit reduziert sich die Breite des Bauwerkes um ca. 4m.

Ebenfalls entfällt die Rechtsabbiegespur auf dem BW 4, wodurch sich die Breite des Bauwerkes ebenfalls um ca. 4m verringert.

Der Kuhbach muss zudem unter dem Talbauwerk Nr. 5 verlegt werden. Gleichzeitig wird mit der Errichtung des Bauwerkes 5 ein Wirtschaftsweg tiefergelegt.

Die Artenschutzmaßnahme A6 (A8 alt) wird in die Grunderwerbspläne mit aufgenommen. Die zu entnehmende Verfüllung reduziert sich auf eine Fläche von 450m<sup>2</sup>.

Gemäß der Auflage durch das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist das Vorhaben aufgrund von Überschreitung der Lärmrichtwerte sowie zusätzlicher Grundstücksbetroffenheiten UVP-pflichtig.

Betrachtet werden im Rahmen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Umweltauswirkungen, bezogen auf das Schutzgut Mensch, die sich im vorliegenden Verfahren ergeben haben.

Mögliche Eingriffe gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, können entsprechend kompensiert werden. Die ggf. notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen abgeleitet und vertiefend erläutert, so dass davon auszugehen ist, dass die Betroffenheiten entsprechend behandelt und gelöst werden können.

## **2. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch**

### **2.1 Aktueller Zustand**

Das Schutzgut Mensch bezieht sich im Sinne des UVPG insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Es dient dem Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz von Wohngebieten und deren Nutzungen, dem Wohnumfeld zuzuordnenden Funktionsbeziehungen (besiedelte Gebiete und ihre direkte Umgebung) sowie dem Erhalt der Flächen für die Naherholung und sonstige Freizeitnutzung. Eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion kann den wohnbaulich genutzten Flächen inklusive der umgebenden Grundflächen zugesprochen werden, da diese den persönlichen Lebensbereich der Menschen umfassen, die hier ansässig sind. Gewerbebetriebe haben nur eine geringe Bedeutung für die Wohnfunktion.

Um die relevanten Beeinträchtigungen herausfiltern zu können, ist zunächst darzustellen, welche Empfindlichkeiten gegenüber dem Schutzgut gegeben sind. Menschen reagieren empfindlich auf Schallimmissionen. Die Empfindlichkeit gegenüber Schallimmissionen ist unter anderem durch die gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV bestimmt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Pegelüberschreitungen und somit auch eine hohe Schutzwürdigkeit weisen Wohngebäude auf. Gewerbe- und Industrieflächen sind als weniger empfindlich zu beurteilen.

Ebenfalls empfindlich reagieren Menschen auf einen temporären oder anlagebedingten Flächenverlust. Dabei ist der Wert der Fläche ausschlaggebend. Bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen kann man im Allgemeinen von einer geringen Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch ausgehen, dauerhafter Flächenverlust hingegen zieht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit nach sich.

Die Gemeinde Vöhl liegt im Landkreis Waldeck-Frankenberg in Hessen. Zur Gemeinde Vöhl gehören insgesamt 15 Ortsteile. Einer davon ist der Ortsteil Dorfitter, der mit etwa 900 Einwohnern direkt an der Bundesstraße 252 liegt. Dorfitter befindet sich in einem ländlichen Bereich mit Vöhl als nächstem Grundzentrum und Korbach als nächstgelegenen Mittelzentrum. Der Ort ist im Betrachtungsraum Süd-Anschluss stark zersiedelt. Der Bereich kennzeichnet sich durch ein Mischgebiet aus. Dieses Mischgebiet besteht aus Wohngebäuden sowie Gewerbebetrieben.

Die Siedlungsflächen als Wohnbereiche und das angrenzende Wohnumfeld stellen die Hauptaufenthaltsorte des Menschen dar und bilden die Basis für die Erfüllung seiner Daseinsgrundfunktionen.

Unter Wohnumfeld werden i. A. die Freiräume erfasst, die im Nahbereich der Wohnungen liegen, in denen sich häufige und regelmäßige Aktivitäten und soziale Interaktionen der Bewohner stattfinden.

Zum Wohnumfeld gehören die innerörtlichen, öffentlichen, halböffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen sowie der siedlungsnahe Freiraum. Diese Flächen sind als Naherholungsfläche insbesondere für die Feierabenderholung von Bedeutung.

Die flachen Talräume von Itter und Kuhbach stehen im Kontrast zu den etwas steileren Hangbereichen des Dietrichs- und Galgenbergs. Die unterschiedlichen Nutzungen verstärken dabei die reliefbedingte Formenvielfalt. Der Talboden zeigt mit überwiegender Grünlandnutzung eine eher horizontale Ausprägung, die durch den Steinbruch unterbrochen wird. Die bewaldeten Hangbereiche weisen dagegen vorwiegend vertikale Strukturen auf. Die Landschaft wird zudem durch die vorhandenen teils bachbegleitenden Gehölze gegliedert. Diese Gehölze verbinden außerdem die Ortslage mit den Wäldern des Dietrichsberges und schaffen somit ein Wald-Wiesental.

Als eine Linie zieht sich die Bahnstrecke durch den Talraum, welche ihn bereits optisch zerschneidet. Demgegenüber stehen die Vorbelastungen durch die B 252, Gewerbeflächen und den Steinbruch. Die Bedeutung dieser Flächen für das Landschaftsbild sowie dessen Erlebniswert sind eher gering einzuschätzen. Insgesamt ist dem Talraum somit eine mittlere Bedeutung und Erholungseignung zuzuschreiben.

Als Vorbelastung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden die Schallstoffimmissionen eingestuft, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Menschen im Siedlungsbereich negativ wirken. Dabei stehen im Untersuchungsgebiet die verkehrsbedingten Immissionen im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bundesstraße, der Bahnstrecke und des Betriebes des Gewerbegebietes ist der Untersuchungsraum durch einen erhöhten Lärmpegel vorbelastet. So kann das Umfeld im Bereich des Süd-Anschlusses als akustisch belastet eingestuft werden.

Bei dem vorliegenden Vorhaben (Neubau eines Verkehrsweges, hier Ortsumgehung Dorffitter) muss sich daher die Betrachtung vor allem auf die betriebsbedingt verursachten Emissionen/Immissionen konzentrieren. Hierbei handelt es sich im Besonderen um Lärm.

## **2.2 Erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens**

### Lärm

Anhand der Gegebenheiten wurde in der Schalltechnischen Untersuchung für das Bauvorhaben überprüft, ob die Grenzwerte bei einem Neubau der Ortsumgehung eingehalten werden können.

Gemäß der Schalltechnischen Berechnung wurden die Untersuchungen für die 5 folgenden Wohngebäude im Mischgebiet durchgeführt:

- Korbacher Straße 2
- Korbacher Straße 4
- Am Steinbruch 1
- Am Steinbruch 3
- Alter Bahnhof 3

Die Grenzwerte werden überwiegend eingehalten, lediglich an einem einzeln stehenden Gebäude ("Korbacher Straße 2") werden sie überschritten.

Nähere Angaben und Problemlösungen werden in der Schalltechnischen Berechnung erläutert. Die Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen ist allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht möglich und somit nicht verhältnismäßig. Für dieses Gebäude werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlage bzw. Vorgaben passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Für die Gebäude in der Gemeindestraße "Am Steinbruch" hat sich die Verkehrssituation vom bestehenden Planfeststellungsverfahren zum vorliegenden Planänderungsverfahren geändert.

Die im bestehenden Planfeststellungsverfahren belasteten Gebäude werden durch die Verlegung des Anschlusses-Süd deutlich entlastet, so dass hier die Grenzwerte für Lärm nicht mehr überschritten sind.

Für das Gebäude "Korbacher Straße 2" hat sich die Verkehrssituation vom bestehenden Planfeststellungsverfahren zum vorliegenden Planänderungsverfahren allerdings nicht geändert.

Der Anstieg der Beurteilungspegel und damit die Überschreitung des Grenzwertes resultieren aus der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung mit Datum von 2019, die mit den heute vorliegenden technischen Möglichkeiten deutlich detaillierter berechnet werden kann als im Jahr 2003.

Aufgrund der passiven Schutzmaßnahmen für das Wohngebäude "Korbacher Straße 2" ist von keiner betriebsbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

#### Flächenverlust

Im Zuge der vorangegangenen Planung wurde ein nicht ersetzbarer Eingriff in den Lebensraum des Uhu im nördlichen Steinbruchgelände festgestellt (ASV 2010). Woraufhin auf dem brachliegenden Flurstück 37/5, Gemarkung Dorffitter, Flur 3, die Ausgleichsmaßnahme A 8 festgesetzt wurde.

Vorgesehen war eine vollständige Rücknahme der bereits begonnenen Verfüllung des Steinbruches, um eine vorhandene Felswand wieder freizulegen. Für die Optimierung der Maßnahme, wurde im Juni 2018 ein Ortstermin mit der staatlichen Vogelschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, sowie dem ehrenamtlichen Naturschutz vereinbart. Die im Deckblattverfahren (2011) festgesetzte vollständige Entnahme der Verfüllung wird nicht erfolgen. Nach Abstimmung wird eine Teilräumung der Verfüllung, auf einer Fläche von 450 m<sup>2</sup> (ca. 2500 m<sup>3</sup> Bodenmasse), an der westlichen Felswand bis auf Bodenniveau vorgenommen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Steilwand für den Uhu freigelegt wird und gleichzeitig noch genügend Habitatfläche für die Zauneidechse zur Verfügung steht.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde die Maßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen jedoch nicht in den Grunderwerbsplänen dargestellt. Für die Umsetzung der Maßnahme soll eine vorübergehende Inanspruchnahme erfolgen. Um nachgehend das Ziel der Maßnahme zu sichern und eine Wiederverfüllung zu verhindern, soll im Grundbuch das Grundstück auf einer Fläche von 450m<sup>2</sup> mit einer dinglichen Sicherung hinterlegt werden. Die Fläche bleibt weiterhin im Besitz des Grundstückseigentümers.

Durch die neue Verbindungsrampe zur Kreisstraße 25 Richtung Obernburg wird das **Flurstück 231/30**, Gemarkung Dorffitter, Flur 3, zerschnitten. Übrig bleibt ein nicht mehr nutzbares Kleinstgrundstück im Verkehrssohr, welches sich an den natürlichen Verlauf des Kuhbachs

angliedert. Aufgrund der Topographie wird das Grünland nur zum Teil intensiv bewirtschaftet. Angrenzend an den Kuhbach wird das Flurstück 233/31, durch den Streckenverlauf der B252(n) zerschnitten. Der nicht mehr nutzbare Teil der Fläche wird zur Optimierung des Retentionsraums des Kuhbachs genutzt. Im Bereich des Südanschlusses soll das Ufer aufgeweitet und angrenzend dazu eine Blänke angelegt werden. Es erfolgen zudem Initialpflanzungen durch Weiden und Erlen. Die übrige Fläche wird der Sukzession überlassen. Gesamtumfang der Maßnahme ist 3.153 m<sup>2</sup>

### **2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Gemäß Anlage 4 Nr. 3 UVPG ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des vorliegenden Planänderungsvorhabens auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abzuschätzen.

Die Trasse und die Gradienten der Umgehungsstraße (B 252 neu) sind beim bestehenden Planfeststellungsverfahren und beim vorliegenden Planänderungsverfahren absolut identisch.

Allerdings verläuft bei Durchführung des bestehenden Planfeststellungsverfahrens (und Nichtdurchführung des vorliegenden Planänderungsverfahrens) der Anschluss-Süd zur Ortslage Dorffitter (und zum weiteren Umfeld) westlich von der neuen Umgehungsstraße direkt über die Gemeindestraße "Am Steinbruch" und über einen höhengleichen Bahnübergang.

Dies hätte für die Gemeindestraße zu einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbeanspruchung geführt.

Im vorliegenden Planänderungsverfahren verläuft der Anschluss-Süd zur Ortslage Dorffitter (und zum weiteren Umfeld) östlich der neuen Umgehungsstraße direkt über eine neu hergestellte Verbindungsrampe bis an die Kreisstraße 25.

Dies bedeutet eine deutliche Entlastung der Verkehrsbeanspruchung für die Gemeindestraße "Am Steinbruch".

Die neu hergestellte Verbindungsrampe führt nun von den Wohngebäuden weg in das Kuhbachtal hin zur Kreisstraße 25.

#### Schall

Bei den Gebäuden

- Am Steinbruch 1
- Am Steinbruch 3

wären die Grenzwerte im bestehenden Planfeststellungsverfahren (Pf 2011) für Lärm nicht eingehalten gewesen, so dass Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen bestanden hätte.

Die Verkehrsbelastung in der Straße "Am Steinbruch" wäre im bestehenden Planfeststellungsverfahren deutlich höher gewesen als im vorliegenden Planänderungsverfahren.

Für das Gebäude

- Korbacher Straße 2

wären die Grenzwerte im bestehenden Planfeststellungsverfahren für Lärm eingehalten gewesen, somit hätte kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen bestanden.

Für dieses Wohngebäude ändert sich die Verkehrssituation vom bestehenden Planfeststellungsverfahren zum vorliegenden Planänderungsverfahren nicht.

Die B 252 neu wird, wie im bestehenden Planfeststellungsverfahren, von der westlichen Seite des Gebäudes auf die süd-östliche Seite des Gebäudes verlegt. Im vorliegenden Verfahren kam es zu keiner Veränderung der Trasse.

### **3. Kompensation von Umweltauswirkungen**

#### Lärm

Für das Wohngebäude "Korbacher Straße 2" werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bzw. Vorgabe passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### Flächenverlust

Für die vorübergehende Inanspruchnahme sowie die dingliche Sicherung, wird der Grundstücksbesitzer des Flurstück 37/5, Gemarkung Dorffitter, Flur 3 entsprechend entschädigt.

Die **Flurstücke 231/30**, 233/31, Gemarkung Dorffitter, Flur 3, werden für den Straßenbau erworben.

### **4. Fazit**

Der vorliegende Bericht bezieht sich aufgrund der genannten Betroffenheit ausschließlich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit aber auch den temporären sowie dauerhaften Verlust von Flächen.

Durch Schallimmissionen ist das Wohngebäude "Korbacher Straße 2" im bestehenden Planänderungsverfahren besonders betroffen. Die verkehrliche Situation hat sich für dieses Gebäude im bestehenden Planänderungsverfahren allerdings nicht verändert. Die Überschreitung der Lärm-Grenzwerte resultiert aus einer rechnerisch detaillierten Berechnung, die im Jahr 2003 in dieser Weise noch nicht möglich war. Aufgrund der neuen Berechnung besteht nun für das Wohngebäude "Korbacher Straße 2" Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, wofür im bestehenden Planfeststellungsverfahren (Pf 2011) keine Grundlage vorhanden war.

Aus den Darlegungen des Vorhabens und der Beschreibung und Bewertung der Kriterien zu den Empfindlichkeiten, in Bezug auf das Schutzgut Mensch, kann abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung

- der Vorbelastungen des Planungsraumes
- der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen

keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.